

10 A 1738/17



## Verwaltungsgericht Hamburg

### Urteil

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsrechtssache

Herr

Staatsangehörigkeit: Afghanistan,

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:  
Frau Anna-Lena Büchler,  
c/o fluchtpunkt,  
Kirchliche Hilfsstelle für Flüchtlinge,  
Eiffelstraße 3,  
22769 Hamburg,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und  
Heimat, dieses vertreten durch den Präsidenten des  
Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,  
Sachsenstraße 12 + 14,  
20097 Hamburg,  
- 6298346-423 - ,

- Beklagte -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 10, am 13. Juli 2018 im schriftlichen  
Verfahren durch

den Richter Dr. Gutowski als Einzelrichter

für Recht erkannt:

- 2 -

Soweit der Kläger die Klage zurückgenommen hat, wird das Verfahren eingestellt.

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 23. Januar 2017 – soweit dieser entgegensteht – verpflichtet, festzustellen, dass in Bezug auf den Kläger ein nationales Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5/Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Afghanistans vorliegt.

Gerichtskosten werden nicht erhoben. Die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens tragen der Kläger zu 2/3 und die Beklagte zu 1/3.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

#### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder durch ein mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenes und elektronisch übermitteltes Dokument (§ 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – i.V.m. der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Hamburg vom 28. Januar 2008 in der jeweils geltenden Fassung) die Zulassung der Berufung beantragt werden.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Die Berufung ist nur zuzulassen,

- wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder,
- wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- wenn ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

#### Tatbestand:

Der Kläger, ein 21-jähriger afghanischer Staatsangehöriger aus der Volksgruppe der Tadshiken und sunnitischer Religionszugehörigkeit, begehrt noch die Feststellung eines nationalen Abschiebungsverbots.

Der Kläger reiste nach eigenen Angaben am [REDACTED] 2015 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein.

- 3 -

Nachdem er am [REDACTED] 2016 einen Suizidversuch unternommen hatte, bestellte das Amtsgericht Hamburg im Wege der einstweiligen Anordnung mit Beschluss vom [REDACTED] 2016 [REDACTED] zur vorläufigen Betreuerin des Klägers für den Aufgabenkreis Gesundheitsfürsorge einschließlich hiermit verbundener Aufenthaltsbestimmung.

Der Kläger befand sich seit seinem Suizidversuch verschiedentlich in stationärer Behandlung. U.a. wurde er vom [REDACTED] bis zum [REDACTED] Mai 2016 aufgrund eines Unterbringungsbeschlusses des Amtsgerichts Hamburg gemäß § 1906 Abs. 1 Nr. 2 BGB in der geschlossenen psychiatrischen Abteilung des Universitätsklinikums [REDACTED] behandelt. Dort und auch im Albertinen-Krankenhaus, Zentrum für Psychiatrie und Psychotherapie, wo er sich vom [REDACTED] bis zum [REDACTED] 2016 befand, musste er zeitweise aufgrund von Eigen- und Fremdgefährdung fixiert werden.

Am [REDACTED] 2016 bestellte das Amtsgericht Hamburg [REDACTED] zur Berufsbetreuerin des Klägers mit dem Aufgabenkreis: Sorge für die Gesundheit des Betroffenen, Vertretung gegenüber Behörden einschließlich der Ausländerbehörde und anderen Institutionen, Gesundheitsfürsorge, Vertretung in strafrechtlichen Angelegenheiten, Suche nach einer angemessenen Wohnunterkunft sowie Interessenvertretung gegenüber der Einrichtung.

Am [REDACTED] September 2016 stellte der Kläger einen Asylantrag.

Am [REDACTED] November 2016 hörte die Beklagte den Kläger zu seinen Asylgründen persönlich an, nachdem seine Anhörung zuvor u.a. aufgrund der geschlossenen Unterbringung nicht möglich gewesen war. Hierbei machte der Kläger geltend, zuletzt in Kabul gelebt zu haben. Seine Eltern und Geschwister sowie weitere Verwandte lebten noch dort. Von seiner Familie habe er sich das Geld für die Flucht geliehen. Er sei bis zur achten Klasse zur Schule gegangen. Danach habe er als Schneider gearbeitet. Zu seinen Asylgründen befragt, trug der Kläger, wie es in der Anhörungsniederschrift heißt, „eine kurze und wirre Geschichte über ein Mädchen, das ihn in seinem Laden mit dem Messer verletzt und mit dem Leben bedroht hat“, vor. Seit diesem Vorfall habe er psychische Probleme. Weiter heißt es in der Anhörungsniederschrift, dass weder der Dolmetscher noch die Anhörerin seiner Geschichte inhaltlich folgen konnten, weil er „sichtlich geistig abwesend“ schien. Auf Anraten seiner Betreuerin wurde die Anhörung im Einverständnis mit dem Kläger abgebrochen und vereinbart, dass eine Entscheidung nach Aktenlage ergehen soll. Die Be-

- 4 -

- 4 -

treuerin kündigte an, hierzu noch verschiedene Gutachten über die psychische Verfassung des Klägers einzureichen.

Mit Schriftsatz vom [REDACTED] Januar 2017 legte die Betreuerin der Beklagten ein für das Betreuungsgericht erstelltes Gutachten des Facharztes für Psychiatrie und Psychotherapie Dr. med. [REDACTED] vom [REDACTED] Juli 2016 vor, der bei dem Kläger – entgegen eines in einem Gutachten der Ärztin Dr. [REDACTED] vom [REDACTED] Juni 2016 geäußerten Verdachts – keine hebebphrene Schizophrenie oder Psychose aus dem schizophrenen Formenkreis hatte feststellen können, sondern stattdessen eine Persönlichkeitsentwicklungsstörung angenommen hatte.

Mit Bescheid vom [REDACTED] Januar 2017, dem Kläger zugestellt am [REDACTED] Januar 2017, lehnte die Beklagte die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Nr. 1), die Anerkennung als Asylberechtigter (Nr. 2) und die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus (Nr. 3) ab. Zudem entschied sie, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (Nr. 4), drohte dem Kläger die Abschiebung nach Afghanistan an (Nr. 5) und befristete das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot im Sinne von § 11 Abs. 1 AufenthG auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Nr. 6). Zur Begründung führte sie im Wesentlichen aus, dass weder die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft noch für die Anerkennung als Asylberechtigter gegeben seien. Aus dem Vorbringen des Klägers sei weder eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgungshandlung, noch ein flüchtlingsrechtlich relevantes Anknüpfungsmerkmal ersichtlich. Zudem könne er auf internen Schutz verwiesen werden. Auch der subsidiäre Schutzstatus sei ihm nicht zuzuerkennen. Zwar herrsche in Afghanistan ein Innerstaatlicher bewaffneter Konflikt bzw. könne ein solcher zumindest nicht ausgeschlossen werden. Es könne jedoch für Kabul – die Heimatregion des Klägers – nicht generell ein Gefährdungsgrad angenommen werden, der die Feststellung einer erheblichen individuellen Gefahr allein aufgrund einer Rückkehr dorthin rechtfertige. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG lägen ebenfalls nicht vor. Dem Kläger drohe nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Verletzung von Art. 3 EMRK vor dem Hintergrund der schwierigen humanitären und wirtschaftlichen Lage in Afghanistan. Der Kläger sei ein volljähriger junger Mann, der mangels familiärer Bindungen keine Unterhaltslasten habe und auch ohne nennenswertes Vermögen, ohne abgeschlossene Berufsausbildung und ohne familiären Rückhalt in der Lage wäre, in Afghanistan wenigstens ein kleines Einkommen zu

- 5 -

- 5 -

erzielen. Auch die Feststellung eines Abschiebungsverbots aus gesundheitlichen Gründen komme nicht in Frage. Aus dem vorgelegten psychiatrischen Gutachten sei zu entnehmen, dass weder eine posttraumatische Belastungsstörung noch eine krankheitsbedingte Persönlichkeitsstörung vorliege.

Am [REDACTED] Februar 2017 hat der Kläger Klage erhoben.

Mit Schriftsatz vom [REDACTED] Februar 2017 hat die Klägervertreterin mitgeteilt, dass es bisher aufgrund seines labilen Gesundheitszustandes noch nicht gelungen sei, ein ausführliches Gespräch zu den Fluchtursachen mit dem Kläger zu führen. Der geltend gemachte Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft komme aber durchaus in Betracht, denn der Kläger sei in Afghanistan mehrmals von den Taliban bedroht worden, weil er in seiner Schneiderei Frauenkleider hergestellt habe. Jedenfalls sei aufgrund des gesundheitlichen Zustandes des Klägers ein Abschiebungsverbot festzustellen. Eine medizinische Versorgung seiner psychischen Erkrankung wäre in Afghanistan nicht gewährleistet. Wegen der weiteren Klagebegründung wird auf den Schriftsatz vom 28. Februar 2017 Bezug genommen.

Mit Beschluss vom [REDACTED] 2017 hat das Amtsgericht Hamburg die bisherige Betreuerin des Klägers auf eigenen Wunsch als Betreuerin entlassen und zum neuen Berufsbetreuer [REDACTED] bestellt.

Mit Schriftsatz vom 18. Dezember 2017 teilte die Klägervertreterin mit, dass ein erneuter Betreuerwechsel stattgefunden habe. Der Gesundheitszustand des Klägers habe sich noch nicht verbessert. Er befinde sich momentan in Behandlung in der Psychiatrie der [REDACTED] Klinik [REDACTED], wo er sich vom [REDACTED] November bis zum [REDACTED] Dezember 2017 stationär aufgehalten habe. Im November sei erneut eine Fixierung notwendig gewesen.

Mit Schriftsatz vom 9. Februar 2018 legte die Klägervertreterin einen Arztbrief der Asklepios Klinik Nord, Wandsbek, Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie, vom [REDACTED] 2018 vor, in dem über den stationären Aufenthalt des Klägers vom [REDACTED] bis zum [REDACTED] berichtet und bei dem Kläger eine paranoide Schizophrenie diagnostiziert wird.

- 6 -

Nach Rücknahme der ursprünglich auch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und des subsidiären Schutzstatus gerichteten Klage mit Schriftsatz vom 27. Februar 2018 beantragt der Kläger noch,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 23. Januar 2017, soweit dieser entgegensteht, zu verpflichten, festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Satz 1 AufenthG für Afghanistan vorliegt.

Aus dem Schriftsatz der Beklagten vom 29. März 2017 ergibt sich der Antrag,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist die Beklagte auf den Bescheid vom 23. Januar 2017.

Die Klägervertreterin hat sich mit Schriftsatz vom 27. Februar 2018 mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren einverstanden erklärt. Die Beklagte hat hierzu ihr generelles Einverständnis erteilt.

Die Asylakte und die Ausländerakte des Klägers sowie die Betreuungsakte des Amtsgerichts Hamburg [REDACTED] lagen dem Gericht bei der Entscheidung vor.

#### Entscheidungsgründe:

I.

Der Berichterstatter entscheidet gemäß § 76 Abs. 1 AsylG als Einzelrichter, nachdem die Kammer ihm den Rechtsstreit mit Beschluss vom 10. Juli 2018 zur Entscheidung übertragen hat. Die Entscheidung ergeht im Einverständnis der Beteiligten gemäß § 101 Abs. 2 VwGO im schriftlichen Verfahren.

II.

Das Verfahren war gemäß § 92 Abs. 3 VwGO einzustellen, soweit der Kläger die Klage hinsichtlich der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und der Gewährung subsidiären Schutzes zurückgenommen hat.

III.

Im Übrigen hat die zulässige Klage auch in der Sache Erfolg. Die Entscheidung der Beklagten, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht

- 7 -

vorliegen, erweist sich nach der gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 Hs. 2 AsylG maßgeblichen Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Entscheidung als rechtswidrig und verletzt den Kläger gemäß § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO in seinen Rechten (vgl. dazu 1.). Dasselbe gilt deshalb gemäß § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO für die Abschiebungsandrohung und die Entscheidung zur Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots (vgl. dazu 2.).

1. Der Kläger hat einen Anspruch auf Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung eines Abschiebungsverbots in verfassungskonformer Anwendung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG.

Aufgrund der Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 5 AufenthG können allgemeine Gefahren, wie die drohende unzureichende Versorgungslage im Herkunftsstaat, die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG grundsätzlich nicht rechtfertigen. Nach § 60 Abs. 7 Satz 5 AufenthG sind derartige Gefahren, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt sind, bei Anordnungen nach § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG zu berücksichtigen. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, der das Gericht folgt, ist jedoch im Einzelfall Ausländern, die zwar einer gefährdeten Gruppe im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG a.F. (jetzt: Satz 5) angehören, für welche aber ein Abschiebestopp nach § 60a Abs. 1 AufenthG oder eine andere Regelung, die vergleichbaren Schutz gewährleistet, wie vorliegend für den Kläger, nicht besteht, ausnahmsweise Schutz vor der Durchführung der Abschiebung in verfassungskonformer Handhabung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zuzusprechen, wenn die Abschiebung wegen einer extremen Gefahrenlage im Zielstaat Verfassungsrecht verletzen würde.

Aufgrund einer derartigen, für den Kläger zurzeit bestehenden extremen Gefahrenlage in Afghanistan würde die Abschiebung Verfassungsrecht (Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 2 Satz 1 GG) verletzen, so dass ausnahmsweise Schutz vor der Durchführung der Abschiebung in verfassungskonformer Handhabung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu gewähren ist. Dies ist der Fall, wenn der Ausländer gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tode oder vergleichbaren Verletzungen ausgeliefert würde (BVerwG, Ur. v. 29.6.2010, 10 C 10/09, juris Rn. 12; VGH München, Ur. v. 15.3.2013, 13a B 12.30292 u.a., juris Rn. 33; vgl. zuletzt VGH Mannheim, Ur. v. 17.1.2018, A 11 S 241/17, juris Rn. 519 ff. m.w.N.). Wann danach allgemeine Gefahren von Verfassungs wegen zu einem Abschiebungsverbot führen, hängt wesentlich von den Umständen des Einzelfalls ab und entzieht sich ei-

- 8 -

ner rein quantitativen oder statistischen Betrachtung. Die drohenden Gefahren müssen jedoch nach Art, Ausmaß und Intensität von einem solchen Gewicht sein, dass sich daraus bei objektiver Betrachtung für den Ausländer die begründete Furcht ableiten lässt, selbst in erheblicher Weise ein Opfer der extremen allgemeinen Gefahrenlage zu werden. Bezüglich der Wahrscheinlichkeit des Eintritts der drohenden Gefahren ist von einem im Vergleich zum Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit erhöhten Maßstab auszugehen. Diese Gefahren müssen dem Ausländer daher mit hoher Wahrscheinlichkeit drohen. Dieser Wahrscheinlichkeitsgrad markiert die Grenze, ab der seine Abschiebung in den Heimatstaat verfassungsrechtlich unzumutbar erscheint. Schließlich müssen sich diese Gefahren alsbald nach der Rückkehr realisieren. Das bedeutet nicht, dass im Falle der Abschiebung der Tod oder schwerste Verletzungen sofort, gewissermaßen noch am Tag der Abschiebung, eintreten müssen. Vielmehr besteht eine extreme Gefahrenlage beispielsweise auch dann, wenn der Ausländer mangels jeglicher Lebensgrundlage dem baldigen sicheren Hungertod ausgeliefert werden würde (BVerwG, Urt. v. 29.6.2010, 10 C 10/09, juris Rn. 15; VGH München, Urt. v. 15.3.2013, 13a B 12.30292 u.a., juris Rn. 33 f.).

Im Falle des Klägers hat sich die allgemeine Gefahr in Afghanistan nach Überzeugung des Gerichts unter Gesamtwürdigung der jetzigen Bedingungen zu einer solch extremen Gefahr verdichtet, dass eine entsprechende Anwendung von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG geboten ist. Nach den dem Gericht zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen, die Gegenstand des Verfahrens sind, ist davon auszugehen, dass der Kläger mit hoher Wahrscheinlichkeit alsbald nach einer Rückkehr in eine derartige extreme Gefahrenlage geraten wird, die eine Abschiebung in den Heimatstaat im jetzigen Zeitpunkt verfassungsrechtlich als unzumutbar erscheinen lässt.

So erweist sich die allgemeine Versorgungslage in Afghanistan nach wie vor als äußerst schwierig (vgl. zu den aktuellen Lebensverhältnissen auch VGH Mannheim, Urt. v. 5.12.2017, A 11 S 1144/17, juris Rn. 310 ff.). Die medizinische Versorgung in Afghanistan ist aufgrund fehlender Medikamente, mangelhafter Ausstattung von Kliniken und fehlender Ärzte weiterhin unzureichend. Dies gilt auch für Kabul. So stand im Jahr 2013 10.000 Einwohnern etwa eine Person qualifizierten medizinischen Personals gegenüber. Die Grundversorgung ist für große Teile der Bevölkerung eine tägliche Herausforderung. Dies gilt verstärkt für Rückkehrer (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan vom 19.10.2016, S. 23 f., im Fol-

- 9 -

- 9 -

genden: Lagebericht). Die Situation am Arbeitsmarkt ist ebenfalls äußerst schwierig. Die Arbeitslosenquote ist im Oktober 2015 auf 40 Prozent angestiegen. Ein Problem ist hierbei vor allem die Anzahl derjenigen, die z.B. ohne Gehalt in einem Familienbetrieb aushelfen (Lagebericht, S. 22).

Diese Situation wird verstärkt durch den fortwährenden Konflikt in Afghanistan, der weiterhin eine große Belastung der humanitären Situation im Land darstellt. In Folge des allgemein gestiegenen Sicherheitsrisikos ist der Zugang zu betroffenen Menschen für humanitäre Hilfsorganisationen begrenzt. Die begrenzte Präsenz humanitärer Hilfsorganisationen in den vom Konflikt betroffenen Gebieten behindert insbesondere den Zugang zu lebensrettender Unterstützung für die besonders schutzbedürftigen Teile der Bevölkerung. Jahrzehnte der Konflikte und wiederkehrender Naturkatastrophen haben die afghanische Bevölkerung in einen Zustand großer Schutzbedürftigkeit versetzt und die Überlebensmechanismen vieler Menschen erschöpft. Der fortwährende Konflikt greift diese Schwachstellen durch die Zerstörung von Lebensgrundlagen und von Viehbestand, steigende Raten ansteckender Krankheiten, verstärkte Vertreibung, ständige Menschenrechtsverletzungen und höhere Kriminalitätsraten weiter an. Ebenso haben der andauernde Konflikt, schwache Regierungsgewalt sowie schwache oder korrupte Institutionen dazu geführt, dass Vorbereitungsmaßnahmen im Hinblick auf Katastrophen, Risikoreduzierung und Notfallmechanismen Berichten zufolge nicht oder kaum vorhanden sind. In der Folge stellen Naturkatastrophen wie Überflutungen, Schlammlawinen, Erdbeben, Dürren und harte Winter eine weitere Belastung für die Bevölkerung dar, deren Widerstandskraft ohnehin bereits geschwächt wurde. Die humanitären Indikatoren sind in Afghanistan auf einem kritisch niedrigen Niveau. Ende 2015 waren Berichten zufolge 8,1 Mio. Menschen bei einer Gesamtbevölkerung von etwa 27 Mio. Menschen auf humanitäre Hilfe angewiesen. Der Anteil der Bevölkerung, der unterhalb der nationalen Armutsgrenze lebt, liegt Berichten zufolge bei 35,8 Prozent. 1,7 Millionen Afghanen sind von ernsthafter Lebensmittelunsicherheit betroffen. Nur 46 Prozent der Bevölkerung haben Zugang zu Trinkwasser. Afghanistan bleibt das ärmste Land der Region und belegt den 171. Platz unter 188 Ländern auf dem Human Development Index 2015 der Vereinten Nationen. Aus Berichten geht hervor, dass 36 Prozent der Bevölkerung keinen Zugang zu medizinischer Grundversorgung haben (vgl. zu Vorstehendem UNHCR, Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Flüchtlinge vom 19.4.2016, S. 30 f., im Folgenden: UNHCR-Richtlinien).

- 10 -

Auch die finanzielle Situation und die Erwerbsmöglichkeiten der Einwohner Kabuls haben sich seit 2015 deutlich verschlechtert. Denn die Stadt hat seit 2002 etwa 40 Prozent der in jüngerer Zeit konfliktbedingt Binnenvertriebenen sowie eine große Anzahl der Rückkehrer in Afghanistan aufgenommen. Einige Schätzungen gehen davon aus, dass der Anteil der in informellen Siedlungen in Kabul lebenden Menschen 70 Prozent beträgt. Die finanzielle Situation der Einwohner Kabuls und ihre Erwerbsmöglichkeiten verschlechtern sich zunehmend. In den informellen Siedlungen in Kabul, die für langfristig Binnenvertriebene, Rückkehrer und andere arme Stadtbewohner, die Zielgruppen humanitärer Hilfe sind, vorgesehen sind, sind 80 Prozent der etwa 55.000 Menschen Berichten zufolge schwerwiegend oder mäßig von Lebensmittelunsicherheit betroffen.

In dieser Hinsicht sind in Städten lebende Binnenvertriebene oder Rückkehrer schutzbedürftiger als nicht vertriebene, in Städten lebende, von Armut betroffene Personen, da jene besonders vom mangelnden Zugang zu sozialer Grundversorgung und zu Erwerbsmöglichkeiten mit negativen Auswirkungen auf die Lebensmittelsicherheit und auf soziale Schutzmechanismen betroffen sind. Aufgrund mangelnder Flächen und erschwinglicher Unterkünfte in städtischen Gebieten sind Binnenvertriebene oder Rückkehrer häufig gezwungen, in informellen Siedlungen ohne angemessenen Lebensstandard und mit beschränktem Zugang zu Wasser und Sanitäreinrichtungen zu leben. Durch das veraltete Bodenrecht und mangelnde Wohnsicherheit sind Binnenvertriebene und andere Bewohner informeller Siedlungen gegenüber Räumungen und erneuter Vertreibung schutzlos gestellt. Erschwerend kommt Landraub („land grabbing“) hinzu, die illegale Inbesitznahme von u.a. auch für Rückkehrer oder Binnenvertriebene vorgesehenem Land (UNHCR-Richtlinien, S. 33 f.).

Den aktuellen Auskünften ist damit bei einer Gesamtbetrachtung zu entnehmen, dass die die Frage der Existenzsicherung bestimmende Situation, die ein Rückkehrer in seinem Herkunftsort oder in Kabul oder seinem Heimatort vorfindet, wesentlich davon abhängig ist, ob er über familiäre, verwandtschaftliche oder sonstige soziale Beziehungen verfügt, auf die er sich verlassen kann, oder ob er auf sich allein gestellt ist. Je stärker noch die soziale Verwurzelung des Rückkehrers oder je besser er mit den Lebensverhältnissen vertraut ist, desto leichter und besser kann er sich in die jetzige Situation in Afghanistan wieder eingliedern und dort jedenfalls ein Existenzminimum sichern (vgl. UNHCR-Richtlinien, S. 97). Auch wenn sich danach die Versorgungslage und die medizinische

- 11 -

Versorgung in Afghanistan als äußerst schlecht darstellen, ist damit nicht davon auszugehen, dass jeder Rückkehrer mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit den Tod oder schwerste Gesundheitsschäden erleiden müsste (vgl. VGH München, Beschl. v. 4.1.2018, 13a ZB 17.31652, juris Rn. 5 m.w.N.; OVG Münster, Beschl. v. 16.1.2018, 13 A 3299/17.A, juris Rn. 22; Urt. v. 3.3.2016, 13 A 1828/09.A, juris Rn. 73 m.w.N.; s. hierzu auch – im Rahmen der Prüfung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK – VGH Mannheim, Urt. v. 17.1.2018, A 11 S 241/17, juris Rn. 470 ff.; VG Lüneburg, Urt. v. 8.1.2018, 3 A 207/16, juris Rn. 41). Mangelernährung, unzureichende Wohnverhältnisse und eine schwierige Arbeitssuche führen nämlich nicht automatisch mit hoher Wahrscheinlichkeit alsbald, das heißt mit hinreichender zeitlicher Nähe zwischen Rückkehr und unausweichlichem lebensbedrohenden Zustand, zu einer Extremgefahr.

Eine extreme Gefahrenlage kann sich aber im Einzelfall ergeben, wenn es sich um schutzbedürftige Rückkehrer handelt. Dazu gehören vor allem alte oder behandlungsbedürftige kranke Personen, Familien mit kleinen Kindern, alleinstehende Frauen und Personen, die aufgrund besonderer persönlicher Merkmale zusätzlicher Diskriminierung unterliegen. Aber auch junge männliche Erwachsene können ausnahmsweise dieser Gruppe zuzurechnen sein, wenn sie aufgrund der Umstände des Einzelfalles besonderen Schutzes bedürfen, etwa wenn sie an schweren psychischen Erkrankungen leiden (vgl. z.B. VG Hamburg, Urt. v. 23.2.2018, 10 A 1695/17; Urt. v. 8.1.2018, 10 A 9718/17; Urt. v. 13.11.2017, 4 A 6065/17; Beschl. v. 27.3.2017, 1 AE 3661/17; Urt. v. 2.3.2016, 10 A 5957/14).

In der Person des Klägers ist solch ein Einzelfall gegeben. Nach der Überzeugung des Gerichts verfügt der Kläger aktuell wegen seiner gesundheitlichen Verfassung nicht über die Fähigkeit, unter den in Afghanistan derzeit herrschenden harten Bedingungen zu überleben. In dem Arztbrief der Asklepios Klinik Nord, Wandsbek, Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie, vom [REDACTED] 2018 wird bei dem Kläger eine paranoide Schizophrenie (F20.0) diagnostiziert, die mit Olanzapin und Sertralin behandelt wird. Vom [REDACTED] 2017 bis zum [REDACTED] 2018 war er dort in stationärer Behandlung. Die Aufnahme einer ambulanten Psychotherapie wird empfohlen. Zuvor war dem Kläger in einem Arztbrief der [REDACTED] Klinik [REDACTED], Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie, vom [REDACTED] 2017, wo er vom [REDACTED] bis zum [REDACTED] 2017 wiederholt auf der geschlossenen Station gemäß Beschluss nach § 12 HmbPsychKG

- 12 -

aufgenommen werden musste, bereits eine akute schizophreniforme psychotische Störung (F23.2) attestiert worden. Zusammenfassend heißt es in dem Arztbrief vom [REDACTED] 2017:

*„In Zusammenschau des Aufenthaltes hier schien der Patient ohne antipsychotische Medikation massiv angespannt, psychotisch eingebunden, ungepflegt und die aggressiven Handlungen als psychotisch motivierte Fehlhandlungen zu werten. Unter Medikation mit Olanzapin zeigte sich der Patient wesentlich entspannter, adäquat im Kontakt und deutlich gepflegter, so dass wir von einer psychotischen Störung ausgingen, wobei differenzialdiagnostisch an eine Traumafolgestörung oder schwere Persönlichkeitsstörung mit zeitweise psychosenahem Erleben gedacht werden muss. Wir empfehlen dringend eine Fortführung der antipsychotischen Medikation und ambulante psychiatrische Behandlung.“*

Es handelt sich um fachärztliche Diagnosen und Eindrücke, die teilweise bereits in diversen ärztlichen Unterlagen aus dem Jahr 2016 beschrieben worden sind (vgl. die von der Klägervertreterin mit der Klagebegründung eingereichten Anlagen 3-5). Das Gutachten vom [REDACTED] 2016, auf dessen Grundlage die Beklagte davon ausgegangen ist, dass bei dem Kläger keine psychische Erkrankung vorliegt, hält das Gericht aufgrund der neueren Erkenntnisse für überholt. Außerdem stand diesem Gutachten bereits zum Zeitpunkt seiner Erstellung ein weiteres fachärztliches Gutachten vom [REDACTED] 2016 der Ärztin Dr. [REDACTED] entgegen, das den dringenden Verdacht einer hebebphrenen Schizophrenie ausgesprochen hatte (Betreuungsakte, Bl. 86 ff.). [REDACTED] führte zusammenfassend u.a. aus, dass der Kläger „aus hiesiger Sicht auch keineswegs alltagstauglich“ sei und „derzeit auch nicht in eine Einrichtung für psychisch Kranke entlassen werden“ könne, „da die Eigen- und Fremdgefährdung bestehen bleiben“ würde. Dem entspricht es, dass der Kläger seit Februar 2016 unter gesetzlicher Betreuung steht. Ein nennenswert eigenständiges Leben hat der Kläger im Bundesgebiet bisher nicht geführt. Zuletzt teilte die Klägervertreterin mit Schriftsatz vom 4. Juni 2018 mit, dass der Betreuer des Klägers beabsichtige, für den Kläger Eingliederungshilfe nach §§ 53 ff. SGB XII zu beantragen.

Nach alledem ist im maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung nicht davon auszugehen, dass der Kläger auf dem hart umkämpften afghanischen Arbeitsmarkt bestehen könnte. Das Gericht hält es gegenwärtig für ausgeschlossen, dass es ihm bei einer Rückkehr nach Afghanistan gelingen würde, ein jedenfalls spärliches Einkommen etwa durch Gelegenheitsarbeit zu erwirtschaften. Dabei übersieht das Gericht nicht, dass der Kläger in

- 13 -

- 13 -

Afghanistan wohl bereits als Schneider gearbeitet hat. Dass er diese Tätigkeit bei einer Rückkehr ohne weiteres wieder aufnehmen könnte, ist aber nicht ersichtlich. Denn es ist naheliegend, dass seine psychische Erkrankung sich erst als Folge von möglicherweise im Heimatland oder auch auf der Flucht Erlebtem ergeben hat und er nunmehr in seinem Heimatland nicht mehr – wie offenbar vor der Ausreise – klarkommen könnte.

Der Kläger wäre danach in Afghanistan in besonders hohem Maße auf fremde Unterstützung bei der Lebensunterhaltssicherung angewiesen. Diese könnte er nach Überzeugung des Gerichts nicht durch dort lebende Familienangehörige erlangen. Seine Behauptung in der behördlichen Anhörung, in Afghanistan lebten noch seine Eltern und Geschwister sowie weitere Verwandte, hält das Gericht schon angesichts des Umstands, dass die Anhörung abgebrochen werden musste, weil der Kläger geistig abwesend wirkte und eine wirre Geschichte vortrug, für kaum belastbar. Nähere Angaben zu möglichen Verwandten in Afghanistan wären von dem Kläger derzeit angesichts seines Gesundheitszustandes auch bei einer weiteren Befragung nicht zu erwarten. Der Behauptung aus der behördlichen Anhörung stehen im Übrigen Angaben entgegen, die der Kläger im Rahmen des Betreuungsverfahrens und bei ärztlichen Untersuchungen gemacht hat. So äußerte er gegenüber Dr. [REDACTED] am [REDACTED] 2016 (Betreuungsakte, Bl. 165), seine Eltern seien gestorben, als er klein gewesen sei, er sei dann bei seiner Tante aufgewachsen. Auch gegenüber Dr. [REDACTED] bezeichnete sich der Kläger am 18. Mai 2016 als „Waise“ (Betreuungsakte, Bl. 88). Der in [REDACTED] lebende Onkel des Klägers bestätigte diese Angaben des Klägers in Telefonaten mit den Ärzten (vgl. Betreuungsakte, Bl. 90, 168). Anhaltspunkte dafür, dass seine möglicherweise noch in Afghanistan lebende Tante den Kläger in seinem gegenwärtigen Zustand unterstützen könnte, sind nicht ersichtlich.

Ob aufgrund der schlechten wirtschaftlichen und humanitären Verhältnisse auch die Voraussetzungen eines zielstaatsbezogenen Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK vorliegen, bedarf ebenso wenig einer Prüfung wie, ob auch von einem krankheitsbedingtem zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 7 Satz 1 bis 4 AufenthG ausgegangen werden kann, da es sich beim national begründeten Abschiebungsverbot um einen einheitlichen und nicht weiter teilbaren Verfahrensgegenstand handelt (vgl. BVerwG, Urf. v. 8.9.2011, 10 C 14.10, juris Rn. 17).

2. Die in Nummer 5 des Bescheides verfügte Abschiebungsandrohung ist damit ebenfalls rechtswidrig und aufzuheben (vgl. § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AsylG). Auch die in Num-

- 14 -

mer 6 des Bescheides verfügte Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG ist rechtswidrig und deshalb aufzuheben. Der Entscheidung ist mit der Aufhebung der Abschiebungsandrohung die Grundlage entzogen (vgl. § 75 Nr. 12 AufenthG).

## IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 83b AsylG, §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 2 VwGO. Der vom Kläger zu tragende Teil ergibt sich aus dem zurückgenommenen Klagebegehren. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711, 709 Satz 2 ZPO.

Dr. Gutowski



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Hamburg, den 18.07.2018

Tillner  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt –  
ohne Unterschrift gültig.